

9. Verfahren

¹Die Bewilligung einer Zusatzförderung ist schriftlich oder elektronisch mit den entsprechenden Vordrucken bei dem für die Festsetzung der Zusatzförderung zuständigen Landesamt für Finanzen – Wohnungsfürsorgestelle zu beantragen. ²Jeder Antragsteller hat dabei zumindest sämtliche Haushaltsangehörigen im Sinne von Art. 4 BayWoFG, die nicht nur kurzfristig oder vorübergehend zum Haushalt gehören, zu benennen, vollständige Angaben zum Gesamteinkommen zu machen und Einkommensnachweise beizufügen. ³Andernfalls wird vermutet, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzförderung nicht erfüllt. ⁴Dem Landesamt für Finanzen – Wohnungsfürsorgestelle bleibt es vorbehalten, in Einzelfällen zu bestimmten Angaben besondere Nachweise zu fordern. ⁵Liegen die Nachweise für die Gewährung einer (höheren) Zusatzförderung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann erst zu diesem späteren Zeitpunkt die höhere Zuwendung gewährt werden.